

Synopse

Aenderung 2019 wg. Motion 2018-390

Geltendes Recht	Neues Recht
	Gesetz über den Betrieb von Taxis (Taxigesetz)
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGS 546 (Gesetz über den Betrieb von Taxis (Taxigesetz) vom 20. September 2012) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
Gesetz über den Betrieb von Taxis (Taxigesetz)	Gesetz über den Betrieb von Taxis und anderen gewerbsmässigen Personentransporten
vom 20. September 2012 (Stand 1. Januar 2013)	<i>Abkürzung entfernt.</i>
<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,</i>	<i>Datum entfernt.</i>
gestützt auf die §§ 63 Abs. 1 und 125 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ¹⁾ ,	
<i>beschliesst:</i> ²⁾	
§ 1 Grundsatz, Zweck	

1) GS 29.176, SGS [100](#)

2) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 22. November 2012.

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>¹ Dieses Gesetz regelt das Taxigewerbe und dient dem Schutz der Fahrgäste sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.</p>	<p>¹ Dieses Gesetz regelt das Taxigewerbe sowie andere Formen von gewerbsmässigen Personentransporten. Es dient dem Schutz der Fahrgäste sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.</p>
<p>2 Taxigewerbe</p>	<p>2 Taxigewerbe und andere Formen von gewerbsmässigen Personentransporten</p>
<p>§ 2 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Der gewerbsmässige Transport von Personen und/oder Gepäck gegen Entgelt ohne festen Fahrplan oder feste Linienführung durch Motorwagen zum Personentransport mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz ist bewilligungspflichtig.</p>	<p>§ 2 Taxihalterinnen- resp. Taxihalterbewilligung</p> <p>¹ Der gewerbsmässige Transport von Personen und/oder Gepäck gegen Entgelt ohne festen Fahrplan oder feste Linienführung durch Motorwagen zum Personentransport mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz bedarf einer Taxihalterinnen- oder Taxihalterbewilligung, wenn Kundschaft ohne vorangegangene Bestellung insbesondere an öffentlich zugänglichen Stellen (Strassen, Plätze, Standplätze) aufgenommen wird.</p> <p>² Keine Bewilligungspflicht besteht, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Transporte ausschliesslich auf eine dem direkten Kontakt vorangehende Bestellung erfolgen undb. die Kundschaft sich vorgängig ausreichend über die Unternehmung, den Fahrer oder die Fahrerin, das verwendete Fahrzeug und die Konditionen der Fahrt informieren kann. <p>³ Die Fahrzeuge von Unternehmungen ohne Taxihalter- oder Taxihalterinnenbewilligung dürfen nicht als Taxi gekennzeichnet werden.</p> <p>⁴ Unternehmungen ohne Taxihalter- oder Taxihalterinnenbewilligung dürfen nicht als Taxidienstleisterin in der Öffentlichkeit auftreten.</p> <p>⁵ Auf gewerbsmässige Personentransporte, für welche keine Bewilligungspflicht besteht, sind die Bestimmungen von § 5 bis § 10 dieses Gesetzes nicht anwendbar.</p>
	<p>§ 2^{bis} Ausserkantonale Bewilligungen</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>¹ Keine Bewilligungspflicht besteht, wenn eine gleichwertige Bewilligung aus einem anderen Kanton vorliegt.</p>
<p>§ 3 Bewilligungsinhalt</p> <p>¹ Die Bewilligung lautet auf einen bestimmten Betrieb und eine bestimmte natürliche und handlungsfähige Person, welche für die Führung verantwortlich ist. Sie ist persönlich und nicht auf Dritte übertragbar. Die Bewilligung bezeichnet die Anzahl Fahrzeuge.</p> <p>² Die Bewilligung wird in der Regel auf unbeschränkte Zeit erteilt. Sie kann mit Auflagen versehen werden.</p>	<p>¹ Die Bewilligung lautet auf eine bestimmte Unternehmung und eine bestimmte natürliche und handlungsfähige Person, welche für die Führung verantwortlich ist. Sie ist persönlich und nicht auf Dritte übertragbar. Die Bewilligung bezeichnet die Anzahl Fahrzeuge.</p>
<p>§ 4 Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung</p> <p>¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die verantwortliche Person Gewähr für eine einwandfreie und gesetzmässige Führung des Betriebes bietet,b. die Firma über einen Geschäftssitz im Kanton Basel-Landschaft oder über eine Taxihalterbewilligung in einem anderen Kanton verfügt,c. ein auf die Firma lautender Telefonanschluss vorhanden ist,d. der erforderliche Raum oder private Abstellplatz für die Unterbringung oder das Abstellen der Fahrzeuge vorhanden ist. <p>² Die Gewähr nach Abs. 1 Bst. a ist in der Regel insbesondere dann nicht gegeben, wenn die verantwortliche Person</p> <ul style="list-style-type: none">a. persönlich oder mit einer durch sie geführten Firma im Taxigewerbe aus betrieblichen Gründen in Konkurs geraten ist oder gerät oder Verlustscheine vorliegen, oderb. Verstösse gegen straf- oder verwaltungsrechtliche Bestimmungen begangen hat, welche für die Tätigkeit im Taxigewerbe relevant sind, oder	<ul style="list-style-type: none">a. die verantwortliche Person Gewähr für eine einwandfreie und gesetzmässige Führung der Unternehmung bietet,b. <i>Aufgehoben.</i>c. ein auf die Unternehmung lautender Telefonanschluss vorhanden ist,d. <i>Aufgehoben.</i> <ul style="list-style-type: none">a. persönlich oder mit einer durch sie geführten Unternehmung im Taxigewerbe aus betrieblichen Gründen in Konkurs geraten ist oder gerät oder Verlustscheine vorliegen, oder

Geltendes Recht	Neues Recht
c. Taxichauffeurinnen oder Taxichauffeure beschäftigt, bei welchen Verstösse gemäss Abs. 2 Bst. b vorliegen.	
<p>§ 5 Verantwortliche Person</p> <p>¹ Die verantwortliche Person nach § 4 gewährleistet gegenüber den Behörden, Kunden und Dritten, dass der Taxibetrieb jederzeit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird.</p> <p>² Neben der verantwortlichen Person sorgen insbesondere die Taxichauffeurinnen und Taxichauffeure, aber auch sämtliche übrigen im Betrieb arbeitenden Personen nach Massgabe ihres Aufgabenbereichs für die Einhaltung der Vorschriften.</p>	<p>¹ Die verantwortliche Person nach § 4 gewährleistet gegenüber den Behörden, Kunden und Dritten, dass die Taxiunternehmung jederzeit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird.</p> <p>² Neben der verantwortlichen Person sorgen insbesondere die Taxichauffeurinnen und Taxichauffeure, aber auch sämtliche übrigen in der Unternehmung arbeitenden Personen nach Massgabe ihres Aufgabenbereichs für die Einhaltung der Vorschriften.</p>
<p>§ 6 Ausrüstung der Fahrzeuge</p> <p>¹ Die als Taxi bewilligten Fahrzeuge müssen im Kanton Basel-Landschaft immatrikuliert sein.</p> <p>² Die Fahrzeuge sind deutlich als Taxis zu kennzeichnen. Der Firmenname des Taxibetriebes sowie die Konzessionsnummer sind gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen. Im Fahrzeug müssen Name, Adresse und Telefonnummer der Firma sowie die Tarife für die Fahrgäste deutlich sichtbar angebracht sein.</p> <p>³ Jedes Taxi muss mit einer Taxameteruhr ausgerüstet sein. Diese hat den Fahrpreis sowie die Taxen für Wartezeiten und weitere Zuschläge gemäss Tarifordnung anzuzeigen. Die Taxameteruhr ist gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen und zu beleuchten.</p> <p>⁴ Jedes Taxi muss mit einer Taxilampe versehen sein. Diese muss beleuchtet sein, wenn das Fahrzeug sich im Dienst befindet und der Kundschaft zur Verfügung steht, und unbeleuchtet bleiben, wenn es besetzt oder ausser Dienst ist.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>² Die Fahrzeuge sind deutlich als Taxis zu kennzeichnen. Der Name der Taxiunternehmung sowie die Konzessionsnummer sind gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen. Im Fahrzeug müssen Name, Adresse und Telefonnummer der Unternehmung sowie die Tarife für die Fahrgäste deutlich sichtbar angebracht sein.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>§ 8 Aufstellen von Taxis</p> <p>¹ Das Aufstellen von Taxis zur Kundenaufnahme ist nur auf entsprechend gekennzeichneten Standplätzen gestattet.</p> <p>² Es besteht kein Anspruch auf öffentliche Standplätze. Standplätze sind von den Betrieben bereitzustellen und nach den geltenden Richtlinien zu kennzeichnen. Erforderlich ist die schriftliche Einwilligung der Polizei Basel-Landschaft sowie der Gemeinde und:</p> <p>a. bei Standplätzen auf öffentlichem Areal eine Bewilligung gemäss Strassengesetz³⁾ oder</p> <p>b. bei Standplätzen auf privatem Areal die schriftliche Einwilligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.</p> <p>³ Bei vorübergehender Nichtverwendung, z. B. bei Ruhe- oder Essenszeiten sowie bei Privatfahrten, ist das Taxi deutlich mit einem Schild «Ausser Betrieb» zu kennzeichnen. Nur in diesem Fall darf es auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt werden.</p> <p>⁴ Bei besonderen Anlässen können je nach Bedarf und den vorhandenen Möglichkeiten Standplätze für Taxihalterinnen und Taxihalter gemäss polizeilicher Anweisung bezeichnet werden.</p>	<p>² Es besteht kein Anspruch auf öffentliche Standplätze. Standplätze sind von den Taxiunternehmungen bereitzustellen und nach den geltenden Richtlinien zu kennzeichnen. Erforderlich ist die schriftliche Einwilligung der Polizei Basel-Landschaft sowie der Gemeinde und:</p>
<p>§ 11 Fahrtenkontrolle</p> <p>¹ Über sämtliche Taxifahrten ist eine Kontrolle zu führen. Der Regierungsrat und die für den Vollzug zuständigen Behörden regeln die Einzelheiten und insbesondere, welche Angaben diese Fahrtenkontrolle zu enthalten hat.</p> <p>² Die Fahrtenkontrollen sind täglich der verantwortlichen Person (§ 5) zu übergeben und von dieser nach Massgabe der gesetzlichen Fristen aufzubewahren. Sie sind den zuständigen kantonalen Stellen auf Verlangen vorzuweisen oder auszuhändigen.</p>	<p>¹ Über sämtliche Fahrten ist eine Kontrolle zu führen. Der Regierungsrat und die für den Vollzug zuständigen Behörden regeln die Einzelheiten und insbesondere, welche Angaben diese Fahrtenkontrolle zu enthalten hat.</p> <p>² Die Fahrtenkontrollen sind von der Unternehmung nach Massgabe der gesetzlichen Fristen aufzubewahren. Sie sind den zuständigen kantonalen Stellen auf Verlangen vorzuweisen oder auszuhändigen.</p>

3) GS 29.252, SGS [430](#)

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>³ Die Betriebe sind verpflichtet, Ein- und Austritte von Taxichauffeurinnen und Taxichauffeuren innert 14 Tagen der zuständigen kantonalen Stelle zu melden.</p> <p>⁴ Die Bewilligungs- und Kontrollbehörden können besondere Weisungen erlassen.</p>	<p>³ Die Unternehmungen sind verpflichtet, Ein- und Austritte von Taxichauffeurinnen und Taxichauffeuren innert 14 Tagen der zuständigen kantonalen Stelle zu melden.</p>
<p>§ 14 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen.</p> <p>² Kontrollen können jederzeit und ohne Vorankündigung erfolgen. Die Bewilligungsinhaberinnen bzw. Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, den zuständigen Behörden jederzeit Einblick in alle relevanten Unterlagen des Betriebes zu gewähren.</p>	<p>² Kontrollen können jederzeit und ohne Vorankündigung erfolgen. Die Unternehmung ist verpflichtet, den zuständigen Behörden jederzeit Einblick in alle relevanten Unterlagen zu gewähren.</p>
<p>§ 15 Information</p> <p>¹ Die Gerichte melden der Bewilligungsbehörde alle betreffend Taxibetriebe oder Taxichauffeurinnen und Taxichauffeure gefällten Entscheide und Urteile, welche bewilligungsrelevant sein können. Auf Verlangen stellen sie ihr die Verfahrensakten zur Einsicht zur Verfügung.</p> <p>² Die Direktionen informieren sich gegenseitig über alle ihre Entscheide, soweit sie bewilligungsrelevante Aspekte betreffen.</p> <p>³ Die Gemeinden informieren die Bewilligungsbehörde über bewilligungsrelevante Vorkommnisse.</p>	<p>¹ Die Gerichte melden der Bewilligungsbehörde alle Entscheide und Urteile, welche eine Taxiunternehmung oder Taxichauffeurinnen oder Taxichauffeure betreffen und bewilligungsrelevant sein können. Auf Verlangen stellen sie ihr die Verfahrensakten zur Einsicht zur Verfügung.</p>
<p>§ 16 Verwaltungsmassnahmen</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>¹ Wenn die Voraussetzungen gemäss § 4 nicht mehr erfüllt sind, Vorfälle nach § 17 festgestellt werden oder in anderer Weise keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung gegeben ist, kann die Bewilligungsbehörde jederzeit und unabhängig vom Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens Verwaltungsmassnahmen treffen, namentlich:</p> <p>a. persönliche oder betriebliche Auflagen,</p> <p>b. Einschränkung oder Entzug der Bewilligung.</p> <p>² Die Bewilligungsbehörde kann in ihren Verfügungen nach Abs. 1 allfälligen Beschwerden vorsorglich die aufschiebende Wirkung entziehen, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug besteht, namentlich bei schwerwiegenden Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz oder arbeitsrechtliche Bestimmungen oder wenn dies zum Schutz der Kundinnen und Kunden unabdingbar ist.</p>	<p>¹ Wenn die Voraussetzungen gemäss § 4 nicht mehr erfüllt sind, Vorfälle nach § 17 festgestellt werden oder in anderer Weise keine Gewähr für eine einwandfreie Unternehmungsführung gegeben ist, kann die Bewilligungsbehörde jederzeit und unabhängig vom Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens Verwaltungsmassnahmen treffen, namentlich:</p>
Anhänge	
1 Vademecum	1 Vademecum <i>(geändert)</i>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<p>IV.</p> <p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.⁴⁾</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Riebli</p>

4) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

Geltendes Recht	Neues Recht
	die Landschreiberin: Heer Dietrich